

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1980	Nummer 41
--------------	------------------------------------------	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen	Seite
20. 3. 1980	Bekanntmachung Nr. 7 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1980	830

II.

**Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
zu den Organen der Selbstverwaltung
auf dem Gebiete der Sozialversicherung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung Nr. 7
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1980
Vom 20. März 1980**

I. Muster für die Wahlniederschrift der Wahlleitungen in den Wahlräumen und der Versicherungsämter

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 17 vom 6. März 1980 die nachstehend aufgeführten Muster für Wahlniederschriften bekanntgemacht und empfohlen, diese allgemein zu verwenden:

Anlage 1: Wahlniederschrift der Wahlleitungen in Wahlräumen

Anlage 2: Wahlniederschrift der Versicherungsämter

Ich schließe mich der Empfehlung des Bundeswahlbeauftragten an.

II. Muster für die Wahlniederschriften der Briefwahlleitungen und der Niederschriften der Wahlausschüsse über die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung

In der Bekanntmachung Nr. 18 vom 6. März 1980 hat der Bundeswahlbeauftragte zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung die nachstehend aufgeführten Muster bekanntgemacht und empfohlen, die Niederschriften im Bereich der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nach diesen Mustern zu fertigen:

Anlage 3: Wahlniederschriften der Briefwahlleitungen

Anlage 4: Niederschriften der Wahlausschüsse über die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zur Vertreterversammlung

Der Empfehlung des Bundeswahlbeauftragten schließe ich mich an.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß auch von den Wahlausschüssen der Versicherungsträger, bei denen keine Wahlhandlung stattfindet, eine Niederschrift über das Wahlergebnis gefertigt werden muß. Abschriften der Niederschriften der Wahlausschüsse über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind gemäß § 53 Abs. 7 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) dem Bundeswahlbeauftragten und mir sobald wie möglich zu übersenden.

III. Regelungen nach § 2 Abs. 3 SVWO

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 19 vom 6. März 1980 auf Grund des § 2 Abs. 3 SVWO folgendes bestimmt:

Die Vordrucke für die Wahlniederschriften der Wahlleitungen in den Wahlräumen sind von den Versicherungsämtern zu beschaffen und den Wahlleitungen in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Wahlleitungen in Wahlräumen, die in Geschäftsräumen von Versicherungsträgern eingerichtet sind.

Die Vordrucke für die Wahlniederschriften der Briefwahlleitungen sind von dem Versicherungsträger zu beschaffen, für den die betreffenden Briefwahlleitungen tätig sind.

Die Versicherungsämter übersenden spätestens am 11. Juni 1980 je eine Abschrift der von ihnen erstellten Wahlniederschriften dem für ihren Bezirk zuständigen Landeswahlbeauftragten.

IV. Nachbenennung von Stellvertretern

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 20 vom 6. März 1980 auf Grund des § 2 Abs. 3 SVWO folgendes bestimmt:

Die Vorschrift des § 15 Abs. 4 SVWO ist entsprechend in den Fällen anzuwenden, in denen der Wahlausschuß bei der Ermittlung des Wahlergebnisses Stellvertreter in der Niederschrift als solche deshalb nicht aufführen kann, weil diese zu Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt worden sind. Der Wahlausschuß hat den Listenvertreter auf die Möglichkeit hinzuweisen, hierfür Nachfolger zu benennen. Der Listenvertreter kann hierbei verlangen, daß die in der Stellvertreterliste vorhandenen Lücken durch Aufrücken der übrigen Stellvertreter geschlossen werden, soweit dabei nicht die Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verletzt wird.

V. Ungültige Stimmen

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in der Bekanntmachung Nr. 21 vom 6. März 1980 folgendes bekanntgegeben:

Die Gründe, die eine Stimmabgabe ungültig machen, sind in den §§ 52 und 97 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) erschöpfend aufgeführt. Stimmen, die brieflich ohne Verwendung des Wahlbriefumschlags abgegeben werden, sind daher als gültig anzusehen, wenn die Stimmabgabe nicht aus anderen Gründen ungültig ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn sich in einem Wahlbriefumschlag mehrere Wahlausweise und eine gleiche Anzahl von Stimmzettelumschlägen befinden. Liegt in einem Wahlbriefumschlag dagegen nur ein Stimmzettelumschlag, jedoch kein Wahlausweis, so ist die Stimmabgabe nach § 52 Abs. 2 a Nr. 2 SVWO ungültig, da die in § 50 Abs. 3 SVWO vor dem Zeitpunkt der Öffnung der Stimmzettelumschläge vorgeschriebene Trennung der Wahlausweise von den Stimmzettelumschlägen nicht möglich ist.

Befinden sich in einem Wahlbriefumschlag mehrere Wahlausweise, jedoch nur ein Stimmzettelumschlag, so ist, wenn keine anderen Ungültigkeitsgründe vorliegen, nur eine Stimme als gültig anzusehen. Bei der späteren Öffnung der Stimmzettelumschläge ist bei mehreren Stimmzetteln in einem Umschlag dann nach der Vorschrift des § 52 Abs. 2 Nr. 3 SVWO zu verfahren.

Der Landeswahlbeauftragte

In Vertretung

Broede

Versicherungsamt

(Name des Versicherungsträgers)

Wahlraum

Gruppe der Versicherten

Wahlniederschrift

der für den Wahlraum
bestellten Wahlleitung

I. Als Mitglieder der Wahlleitung waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Beisitzer,
- 3. als Beisitzer,
- als Beisitzer,
- als Beisitzer.

Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit wurden fehlende Beisitzer durch die nachfolgend aufgeführten Wahlberechtigten ersetzt. Diese Wahlberechtigten wurden vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen; sie erhielten unter Hinweis auf die Antragsfrist einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung.¹⁾

Name und Vorname des Wahlberechtigten	Anschrift des Wahlberechtigten	Vertreter Beisitzer Nr.	Dauer der Vertretung		
			Wahltag	Beginn	Ende
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

II. Der Wahlraum war geöffnet

am 1980 von Uhr bis Uhr.

Die Wahlleitung überzeugte sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer war. Der Vorsitzende verschloß sodann die Wahlurne. Sie wurde bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Schluß der Wahlzeit wurde bei ihrem Ablauf vom Vorsitzenden bekanntgegeben. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben hatten. Sodann erklärte der Vorsitzende die Wahlhandlung für geschlossen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde wieder freigegeben und unmittelbar im Anschluß daran in die Ermittlung des Wahlergebnisses eingetreten.

Beschlüsse der Wahlleitung wurden nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefaßt. Sie sind in Anlageblatt Nr. enthalten und jeweils von den am Beschluß beteiligten Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet worden. Besondere Vorfälle sind in gleicher Weise festgehalten.

IV. Als Anlagen sind dieser Wahlniederschrift beigefügt:

- 1. Die Anlageblätter Nr.
- 2. gesondert gebündelt¹⁾ - in gesonderten verschlossenen Umschlägen mit entsprechender Aufschrift¹⁾ -
 - Wahlausweise,
 - gültige Stimmzettel,
 - ungültige Stimmzettel.
 - Stimmzettelumschläge

....., den 1980

Die Wahlleitung

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

²⁾ Die unter den Buchstaben b und c folgenden Absätze sind zu streichen, wenn für den Versicherungsträger nicht mehr als zehn gleichartige Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind.

Versicherungsamt

Wahlraum

Anlageblatt Nr.

zur Wahl Niederschrift für
(Name des Versicherungsträgers)

In zeitlicher Reihenfolge, fortlaufend nummeriert und mit Datum bezeichnet sind nachstehend aufzuführen:

- a) Von der Wahlleitung gefaßte Beschlüsse mit Ausnahme von Beschlüssen über die Ungültigkeit von Stimmen sowie
- b) besondere Vorfälle.

Die an Beschlüssen beteiligten oder bei den besonderen Vorfällen anwesend gewesenen Mitglieder der Wahlleitung sind durch ihre Unterschriften bezeichnet (z. B. Beschlüsse Nr. 1–8 gefaßt am; Unterschriften).

1)

Fortsetzung auf der Rückseite

Versicherungsamt

Versicherungsträger

Wahlniederschrift

des Versicherungsamtes über die Ermittlung
des Wahlergebnisses

I. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wurde am
in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Sie wurde vorgenommen durch:

- 1.
-
-

Als Wahlberechtigte wirkten mit:

- 1.
- 2.
-

II. Für
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

ergab die Ermittlung des Wahlergebnisses folgendes:

a) Stimmen, die nicht von den Wahlleitungen ausgewertet worden sind.

In Wahlräumen sind weitere Ermittlungen unterblieben, da nicht mehr als zehn bedruckte Stimmzettelumschläge oder nicht mehr als zehn von der Wahlleitung als Stimmzettelumschläge ausgegebene neutrale Briefumschläge abgegeben worden sind. Aus diesen Wahlräumen wurden dem Versicherungsamt insgesamt

..... Stimmzettelumschläge und
..... Wahlausweise

zugeleitet. Daß die Zahl der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge nicht übereinstimmt, dürfte nach Angabe der Wahlleitungen darauf zurückzuführen sein, daß

Da dem Versicherungsamt nur, also nicht mehr als zehn bedruckte Stimmzettelumschläge zugeleitet worden sind, unterbleiben weitere Ermittlungen.¹⁾

Da dem Versicherungsamt nur, also nicht mehr als zehn von den Wahlleitungen als Stimmzettelumschläge ausgegebene neutrale Briefumschläge zugeleitet worden sind, unterbleiben hinsichtlich dieser Stimmzettelumschläge weitere Ermittlungen.¹⁾

Soweit hiernach die Auswertung der Stimmen vom Versicherungsamt durchzuführen war, wurden die Stimmzettelumschläge vermischt, geöffnet und über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entschieden. Es wurde ermittelt, daß

..... gültige Stimmen und
..... ungültige Stimmen, mithin insgesamt
..... Stimmen

abgegeben worden waren. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln wurde der Grund der Ungültigkeit vermerkt.

Die Zahl der gültigen, der ungültigen und der insgesamt abgegebenen Stimmen sowie die Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Vorschlagslisten sind aus der anliegenden Zählliste Nr. unter lfd. Nr. „Versicherungsamt“ zu ersehen.

Briefwahlleitung

(Name des Versicherungsträgers)
Gruppe der Versicherten

Wahlmitederschrift

der Briefwahlleitung

I. Als Mitglieder der Wahlleitung waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Beisitzer,
- 3. als Beisitzer,
- als Beisitzer,
- als Beisitzer.

Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit wurden fehlende Beisitzer durch die nachfolgend aufgeführten Wahlberechtigten ersetzt. Diese Wahlberechtigten wurden vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen; sie erhielten unter Hinweis auf die Antragsfrist einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung. *)

Name und Vorname des Wahlberechtigten	Anschrift des Wahlberechtigten	Vertreter Beisitzer Nr.	Dauer der Vertretung		
			Tag	Beginn	Ende

II. Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses fanden in öffentlicher Sitzung statt

- am 1980 von Uhr bis Uhr,
- am 1980 von Uhr bis Uhr,
- am 1980 von Uhr bis Uhr.

Die Tätigkeit der Wahlleitung wurde am 1980 von Uhr
bis 1980 Uhr unterbrochen,
weil

Während der Unterbrechung wurde durch

sichergestellt, daß nichts geschehen konnte, was geeignet war, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.

Beschlüsse der Wahlleitung wurden nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefaßt. Sie sind in Anlageblatt Nr. enthalten und jeweils von den am Beschluß beteiligten Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet worden. Besondere Vorfälle sind in gleicher Weise festgehalten.

III. Behandlung der Wahlbriefe.

Zunächst wurde die Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge, der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge und der im Land Berlin eingelieferten Wahlbriefumschläge, die durch die Post an eine Briefwahlleitung im Land Berlin befördert worden sind, festgestellt.

Die Wahlleitung gelangte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge
Zahl der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge
Zahl der im Land Berlin eingelieferten Wahlbriefumschläge, die durch die Post an eine Briefwahlleitung im Land Berlin befördert worden sind*)
Gesamtzahl der Wahlbriefumschläge

Danach wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der Wahlbriefumschläge, der Wahlausweise und der noch ungeöffneten Stimmzettelumschläge geprüft. Auf Grund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Soweit eine Stimmabgabe auf Grund dieser Prüfung für ungültig erklärt worden war, wurde der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem von einem Mitglied der Wahlleitung unterschriebenen Vermerk „ungültig“ versehen und zusammen mit dem Wahlausweis wieder in den zugehörigen Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe wurden sodann von den übrigen Wahlunterlagen getrennt aufbewahrt.

Die gültigen Stimmzettelumschläge wurden sodann von den zugehörigen Wahlausweisen und Wahlbriefumschlägen getrennt; letztere wurden gesondert aufbewahrt.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses.

Die Stimmzettelumschläge wurden sodann geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.

Zunächst wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der Stimmzettel geprüft. Auf Grund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln wurde der Grund der Ungültigkeit vermerkt. Diese Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge wurden gesondert aufbewahrt.

Das Gesamtergebnis für den Bereich der Wahlleitung stellt sich hiernach wie folgt dar:

gültige Stimmen
ungültige Stimmen auf Grund der Prüfung der Wahlbriefumschläge, der Wahlausweise und der ungeöffneten Stimmzettelumschläge
ungültige Stimmen auf Grund der Prüfung der Stimmzettel
ungültige Stimmen insgesamt
insgesamt abgegebene Stimmen

Briefwahlleitung

Anlageblatt Nr.

zur Wahl Niederschrift für
(Name des Versicherungsträgers)

In zeitlicher Reihenfolge, fortlaufend nummeriert und mit Datum bezeichnet sind nachstehend aufzuführen:

- a) Von der Wahlleitung gefaßte Beschlüsse mit Ausnahme von Beschlüssen über die Ungültigkeit von Stimmen, sowie
- b) besondere Vorfälle.

Die an Beschlüssen beteiligten oder bei den besonderen Vorfällen anwesend gewesenen Mitglieder der Wahlleitung sind durch ihre Unterschriften bezeichnet (z. B. Beschlüsse Nr. 1–8 gefaßt am; Unterschriften).

1)	
----	--

Fortsetzung auf der Rückseite

.....
(Wahlkennziffer)

.....
(Versicherungsträger)

**Niederschrift
über die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl
zur Vertreterversammlung**

I. Der Wahlausschuß trat am 1980 in
in öffentlicher Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Als Mitglieder des Wahlausschusses waren
erschieden:

..... als Vorsitzender,
..... als Beisitzer,
..... als Beisitzer,
.....
.....

II. Zahl der Wahlbriefe

Zunächst wurde die Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge, der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge und der im Land Berlin eingelieferten Wahlbriefumschläge, die durch die Post an den Wahlausschuß und an Briefwahlleitungen im Land Berlin befördert worden sind, festgestellt.

Der Wahlausschuß gelangte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge
Zahl der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge
Zahl der im Land Berlin eingelieferten Wahlbriefumschläge, die durch die Post an den Wahlausschuß und an Briefwahlleitungen im Land Berlin befördert worden sind
Gesamtzahl der Wahlbriefumschläge

III. Die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Gruppe der
ergab folgendes:¹⁾

1. Für Wahlberechtigte wurde ein Wahlausweis ausgestellt.
2. Zahl der insgesamt abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmen:

	abgegebene Stimmen	gültige Stimmen	ungültige Stimmen
Stimmabgabe in Wahlräumen			
Briefwahl			
zusammen			

Die Wahlbeteiligung (Verhältnis der Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen zur Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde) betrug somit vom Hundert.

3. Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen: ²⁾

	Stimmen	Prozentsatz
Liste 1 (.....)		
Liste 2 (.....)		
Liste 3 (.....)		
Liste 4 (.....)		
Liste 5 (.....)		
Liste 6 (.....)		
Liste 7 (.....)		
Liste 8 (.....)		
Liste 9 (.....)		
Liste 10 (.....)		
zusammen		100

4. Zahl der für Listenverbindungen abgegebenen gültigen Stimmen und Prozentsatz der auf Listenverbindungen entfallenen gültigen Stimmen:

	Stimmen	Prozentsatz
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		

5. Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilnehmen, weil sie nicht mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

	gültige Stimmen	Prozentsatz
Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		
Liste (.....) und Liste (.....)		

6. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben:

geteilt durch	Liste		Liste		Liste und Liste	
	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
	Zahl der Sitze		Zahl d. Sitze		Zahl d. Sitze	

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste (Listenverbindung) und die Liste (Listenverbindung) entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste (Listenverbindung) zuzuteilen war (§ 53 Abs. 3 Satz 3 SVWO).

Da die Liste (Listenverbindung) weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen (Listenverbindungen) über.

7. Berechnung der Höchstzahlen und Verteilung der Sitze für die einzelnen Listen der Listenverbindungen:

geteilt durch	Liste		Liste	
	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
1				
2				
3				
4				
5				
	Zahl d. Sitze		Zahl der Sitze	

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste und die Liste entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste zuzuteilen war.

Da die Liste weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Liste über.

V. Beschlüsse des Wahlausschusses; besondere Vorfälle

.....
.....
.....
.....
.....

....., den 1980

.....
..... (Vorsitzender)
.....
..... (Beisitzer) (Beisitzer) (Beisitzer)
.....
..... (Beisitzer) (Beisitzer)

Anmerkungen:

- 1) Abschnitt III ist als Muster zur Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wählergruppen vorgesehen, für die eine Wahlhandlung stattgefunden hat. Für Wählergruppen, für die eine Wahlhandlung nicht stattgefunden hat, vgl. Abschnitt IV.
- 2) Hier sind sämtliche Listen, auch verbundene Listen, einzeln aufzuführen.
- 3) Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 51 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) beachten (vgl. § 53 Abs. 5 Satz 2 SVWO).
- 4) Es sind sämtliche in den an der Sitzverteilung teilnehmenden Listen benannten Stellvertreter aufzuführen. Soweit Stellvertreter zu Mitgliedern der Vertreterversammlung gewählt worden sind, bleiben ihre Plätze in der Stellvertreterliste frei.
- 5) Abschnitt IV ist als Muster zur Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wählergruppen vorgesehen, für die keine Wahlhandlung stattgefunden hat.
- 6) Es sind sämtliche in den Listen benannten Stellvertreter aufzuführen.

Einzelpreis dieser Nummer 4,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 2 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X